



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt

Beschluss
dazu OLG-Entscheidung 1 Verg 14/09 - vom 25.02.2010

AZ: 1 VK LVvA 19/09

Halle, 10.12.2009

§ 128 Abs. 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG)
§ 128 Abs. 3 Satz 3 GWB
- Rücknahme nach Absendung des Beschlusses kurz vor Eintritt der Bestandskraft
- Kostenentscheidung
- keine Reduzierung des Betrages

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....GmbH & Co. KG
.....

Verfahrensbevollmächtigte
.....Rechtsanwälte
.....

Antragstellerin

gegen

die GmbH
.....

Verfahrensbevollmächtigte
.....Rechtsanwaltsgesellschaft
.....

Antragsgegnerin

wegen

der Anpachtung des zur Entsorgung der anfallenden Ersatzbrennstoffe (EBS) hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Wegen der Rücknahme des Nachprüfungsantrages wird das Nachprüfungsverfahren eingestellt.
2. Die Kosten des Nachprüfungsverfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Diese beziffern sich auf insgesamt Euro.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin ist mit der Entsorgung des Hausmülls des Landkreises beauftragt. Am 17.10.2007 schloss die Antragsgegnerin mit der..... ohne vorherige Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens einen Vertrag über die Bindung von Anlagenkapazitäten bei der zum Einsatz von Ersatzbrennstoffen, insbesondere der Errichtung einer Verbrennungseinheit Dieser Vertrag wurde mit Wirkung vom 18.08.2008 durch die Vertragsparteien einvernehmlich aufgehoben. Gemäß § 2 des Aufhebungsvertrages trat an dessen Stelle gleichzeitig ein Pachtvertrag über die Verbrennungseinheit

In Folge dessen hat die Antragstellerin mittels anwaltlichem Fax-Schreiben vom 09.04.2009 die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer beantragt.

Mit Verfügung der Vergabekammer vom 14.04.2009 ist der Antrag auf Nachprüfung der Antragsgegnerin zugestellt worden. Sie wurde gleichzeitig darüber informiert, dass die Kammer die Wirksamkeit eines eventuell bereits geschlossenen Vertrages überprüfen werde. Ebenso erfolgte die Aufforderung, die entsprechenden Unterlagen und eine Stellungnahme zum Nachprüfungsantrag vorzulegen.

Mittels Beschluss vom 09.11.2009 ist der Nachprüfungsantrag unter Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach vorheriger schriftlicher Anhörung der Beteiligten unter Auferlegung der Kostenlast auf die Antragstellerin verworfen worden. Die erkennende Kammer hat die antragstellerseitig zu tragenden Kosten (Gebühren und Auslagen) auf insgesamt Euro festgesetzt.

Mit Fax-Schreiben vom 18.11.2009 hat die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag nach Zugang des Beschlusses vom 09.11.2009 zurückgezogen.

II.

Die Einstellung des Verfahrens war geboten, nachdem die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag vor Eintritt der Bestandskraft mit Fax-Schreiben vom 18.11.2009 zurückgezogen hat.

Es kommt nun nur noch darauf an, über die Kosten des Verfahrens gem. § 128 Abs. 1 GWB zu entscheiden, da für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.

Im Falle der Rücknahme hat die Antragstellerin die für die Tätigkeit der Vergabekammer anfallenden Kosten zu tragen. Dies folgt aus § 128 Abs. 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) (vgl. BGH, Beschluss vom 25.10.2005 – X ZB 15/05).

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Danach bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Ausgehend von der für die Vergabekammern geltenden Gebührentabelle des Landes Sachsen-Anhalt beträgt die Höhe der Verfahrensgebühr vor der Vergabekammer (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) unter Zugrundelegung des Streitwertes (..... Euro)Euro.

Die erkennende Kammer hat bereits in ihrem Beschluss vom 09.11.2009 eine Entscheidung über die tatsächlich im Zusammenhang mit der Anrufung der Vergabekammer entstandenen Kosten getroffen. Es sind hier keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine Reduzierung dieses Betrages in irgendeiner Hinsicht als geboten erscheinen lassen. Insbesondere ist die Rücknahmeerklärung nicht geeignet, eine Halbierung der Gebühr im Sinne des § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu rechtfertigen. Denn die Rücknahme des Antrages erfolgte erst nach Entscheidung der Vergabekammer. In diesem Zusammenhang ist die fehlende Bestandskraft des Beschlusses ohne jede Bedeutung. Es kommt hier nur auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Nachprüfungsverfahrens an. Ein Nachprüfungsverfahren endet mit der Übergabe des Beschlusses an die jeweilige Geschäftsstelle der Vergabekammer und damit auch hier zeitlich vor der Rücknahme des Nachprüfungsantrages durch die Antragstellerseite.

Zu den fälligen Gebühren addieren sich Auslagen (§ 128 GWB i. V. m. § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) in Höhe von Euro.

Die Höhe der Gesamtkosten für das Verfahren beläuft sich demnach nunmehr auf

..... Euro,

§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB.

Unter Berücksichtigung des hier geleisteten Vorschusses in Höhe von 2.500,00 Euro hat die Antragstellerin nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses einen Betrag in Höhe von Euro unter Verwendung des Kassenzzeichens 3300-..... auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Dessau, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der 1. Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebe-
gründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer ange-
fochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Be-
weismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Be-
schwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

gez. Thomas

gez. Katzsch

gez. Foerster